

RS OGH 1958/11/21 1ZR115/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1958

Norm

UWG §2 D10

Rechtssatz

Ob sich ein Unternehmen im geschäftlichen Verkehr, insbesondere gegenüber seinen Lieferanten, als Versandbuchhandlung bezeichnen darf, hängt nicht allein davon ab, was begrifflich unter einer Versandbuchhandlung zu verstehen ist, sondern vor allem auch davon, was die beteiligten Verkehrskreise unter einer Versandbuchhandlung verstehen und ob insbesondere diejenigen Voraussetzungen vorliegen, die für die Gewährung von Vorteilen an die Versandbuchhandlungen seitens ihrer Lieferanten bestimmend sind.

Veröff: MDR 1959,274

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0103668

Dokumentnummer

JJR_19581121_AUSL000_0010ZR00115_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at